

Abwasserreglement der Stadt Laufen

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziff.2 des Gemeindegesetzes sowie §§ 3, 4, 5, 7, 13 und 14 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Stadt Laufen und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Stadt Laufen arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Sie kann zur Lösung ihrer Aufgabe einem Zweckverband oder einer Anstalt beitreten.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe achten bei ihrem Verhalten auf dosierten Wasserverbrauch und die Vermeidung von Abwasser. Sie verhindern, dass gewässergefährdende oder abwassersystemschatende Stoffe in die Kanalisation geleitet werden.

⁴ Die Stadt Laufen führt bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durch.

§ 3 Technische Ausführung

Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

§ 4 Schadendienst

Die Stadt Laufen unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Stadt Laufen

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Einrichtungen und Anlagen auf privaten Liegenschaften

¹ Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung auf ihren Liegenschaften dulden.

² Die Stadt Laufen hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Ver-

ständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Stadtrat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

³ Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 7 Kommunale Abwasseranlagen

Die Stadt Laufen sorgt für die Projektierung, den Bau, den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt, den Ersatz und allenfalls die Stilllegung der kommunalen Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 8 Haftung

Gegenüber Dritten haftet die Stadt Laufen nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 9 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Stadt Laufen, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Stadt Laufen die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Die Stadt Laufen erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserbeseitigung

§ 10 Liegenschaftsentwässerung

¹ Der Stadtrat kann auf der Grundlage des GEP die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. nachzuweisen, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

² Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen:

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf der Liegenschaft selbst versickert werden.

⁴ Bei Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr und bei privater Wasserversorgung ist die genutzte Wassermenge (Wasserbezug) zu messen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 11 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt Laufen.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt Laufen darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Stadtrat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Stadt Laufen kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 12 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Stadt Laufen kann von den Liegenschaftseigentümern und Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Die Stadt Laufen kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

⁴ Kommen die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer ihrer Unterhaltungspflicht nicht nach, kann die Stadt Laufen zu deren Lasten Ersatzvornahmen anordnen.

§ 13 Haftung

Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 14 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Stadtbehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Grundsatz

¹ Die Abwasserbeseitigung der Stadt Laufen wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Stadt Laufen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern wie folgt weiterbelastet:

- a. In Form von Erschliessungsbeiträgen
- b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- c. in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- d. in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- e. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 16 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren und die Bewilligungsgebühr sowie den Gebührenrahmen für die jährliche Abwassergebühr im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Stadtrat legt die jährliche Abwassergebühr sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³ Die Stadt Laufen erhebt die Erschliessungsbeiträge und alle anderen Gebühren durch eine Verfügung.

§ 17 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Stadtrat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Stadtrat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Stadt Laufen die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Erschliessungsbeitrags zurück.

§ 18 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

² Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentliche Abwasseranlagen erhoben. Bei Um- und Erweiterungsbauten tritt die Beitragspflicht mit Erteilung Baubewilligung ein.

³ Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren, die Bewilligungsgebühr und die übrigen Gebühren innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

⁵ Der Stadtrat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

§ 19 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 20 Beitragspflicht

¹ Bei Neuerschliessungen ist von den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern ein einmaliger Vorteilsbeitrag zu entrichten. Dieser richtet sich nach der massgebenden Perimeterfläche des neu erschlossenen Gebietes und nach den Erstellungskosten für die Erschliessungsleitung.

² Die Perimeterfläche der Beitragspflicht wird im Bauprojekt der Stadt Laufen festgelegt.

³ Die Beiträge der einzelnen Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer werden im Verhältnis zu den Liegenschaftsflächen sowie der zulässigen baulichen Nutzung gemäss Zonenvorschriften berechnet. Der Beitragsplan wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die pflichtigen Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer werden von der Auflage schriftlich in Kenntnis gesetzt. Über Einsprachen entscheidet der Stadtrat unter Vorbehalt der Weiterzugsmöglichkeit an das Kantonale Enteignungsgericht.

⁴ Der Erschliessungsbeitrag wird sowohl bei überbauten wie auch bei unüberbauten Grundstücken erhoben.

III. Anschlussgebühren

§ 21 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen nach SIA 416.

² Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Vergrößerung des Volumens. Wird bei Umbauten das Volumen reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

³ Für Schwimmbäder wird eine pauschale Anschlussgebühr Volumen erhoben.

IV. Abwassergebühren

§ 22 Jährliche Abwassergebühr

¹ Die Jährliche Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Mengengebühr.

² Die Grundgebühr wird pro m³/h Nennbelastung des eingebauten Wasserzählers erhoben.

³ Die Mengengebühr wird pro m³ des bezogenen Wassers bemessen.

⁴ Als bezogenes Wasser gelten auch Bauwasser, Quellwasser und Wasser aus Grundwasserentnahmen, Quellenüberläufen und privaten Wasserversorgungen zum Betrieb von sanitären Installationen.

⁵ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer bei der Stadt Laufen die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁶ Die bisherige Liegenschaftseigentümerin bzw. der bisherige Liegenschaftseigentümer haftet der Stadt Laufen bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

§ 23 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Weist eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger nach, dass mehr als 20% oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nicht in die Schmutz oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Stadt Laufen abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr sind bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist für die Erhebung dieser Abwassermenge zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Stadt Laufen zuständig.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er wacht über die Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Stadtverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Liegenschaft den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Stadtrates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 25 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 26 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Stadtrat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 10. Juli 1985 wird aufgehoben.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 29 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung des Reglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion.

ANHANG ZUM ABWASSERREGLEMENT DER STADT LAUFEN

1. Einmalige Gebühren

1.1. Erschliessungsbeitrag (§§ 20f. Reglement)

1.1.1. Massgebliche Perimeterfläche

Der Erschliessungsbeitrag berechnet sich auf der Basis der Erstellungskosten für die Abwasserleitung für alle neu erschlossenen Parzellen.

1.1.2. Beitragssatz

Der Beitragssatz pro m² Bruttogeschossfläche ergibt sich durch die Teilung der Erstellungskosten durch die zonenrechtlich maximale Bruttogeschossfläche in der massgeblichen Perimeterfläche.

1.1.3. Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag für das einzelne Grundstück berechnet sich nach der max. mögliche Bruttogeschossfläche pro Parzelle oder Anmerkungsgrundstücke multipliziert mit dem Beitragssatz.

1.1.4 Industrie- und Gewerbezone

Für Industrie- und Gewerbezone wird die bauliche Nutzung vom Gemeinderat entsprechend der zu erwartenden Überbauung der Grundstücke festgelegt.

1.2. Anschlussgebühr (§ 21 Reglement)

1.2.1 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 14.00 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA.

1.2.2 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 7.00 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA für Bauten in den Gewerbe- und Industriezone sowie den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen. Für reine Wohnbauten oder Wohnungen in der Gewerbe- oder Industriezone gilt der Ansatz gemäss Ziff. 1.2.1.

1.2.3. Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder beträgt CHF 500.00.

1.3. Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr für eine Bewilligung gemäss § 9 des Reglements beträgt 60% der Baubewilligungsgebühr.

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1. Grundgebühr (§ 22 Reglement)

Die jährliche Grundgebühr beträgt zwischen CHF 50.00 und CHF 125.00 pro m³ Nennleistung.

2.2. Mengengebühr (§ 22 Reglement)

Die jährliche Mengengebühr beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 3.00 pro m³ Wasserverbrauch.